

Register 25

Höchstspannungsleitung

Osterath – Philippsburg; Gleichstrom

Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1

BBPIG („Ultranet“)

**Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das

Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt

Pkt. Marxheim – Pkt. Ried

Landwirtschaftliche Belange

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Rechtliche Relevanz	3
2.	ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	4
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2.2	Einfluss des Vorhabens auf die Landwirtschaft	4

1. EINFÜHRUNG

1.1 Ausganglage

Der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt „Pkt. Marxheim - Pkt. Ried“ führt über weite Strecken durch landwirtschaftlich geprägte Gebiete. Im Leitungsschutzstreifen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch das Vorhaben, für welches in diesem Abschnitt ausschließlich Isolatorentausch und Zubeseilung durchgeführt werden, temporär in Anspruch genommen werden.

1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist es darzulegen, inwieweit landwirtschaftlich genutzte Flächen temporär durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

1.3 Rechtliche Relevanz

Landwirtschaftliche Belange im Allgemeinen sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dabei wird insbesondere der Aspekt der Flächeninanspruchnahme in den Blick zu nehmen sein. Daneben können konkrete landwirtschaftliche Betriebe und deren rechtlich geschützte Interessen als Abwägungsbelange zu berücksichtigen sein, wenn insoweit konkrete Beeinträchtigungen geltend gemacht werden.

2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 57,4 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend am Pkt. Marxheim bis zum Pkt. Ried nördlich Biblis. Die Trasse verläuft dabei durch die Landkreise Main-Taunus-Kreis, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und Bergstraße (Hessen).

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant einen bestehenden 380-kV-Wechselstromkreis so zu ändern, dass dieser zukünftig auch als Gleichstromkreis genutzt werden kann. Hierfür ist es insbesondere erforderlich die Isolatoren zu tauschen. Um den entfallenden Wechselstromkreis zu ersetzen ist es zusätzlich notwendig einen Stromkreis auf einem freien Gestängeplatz zuzubeseilen (vgl. Register 1, Kap. 1.1).

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Register 1) zu entnehmen.

2.2 Einfluss des Vorhabens auf die Landwirtschaft

Da bei dem hier betrachteten Vorhaben nur Isolatorentausch sowie Zubeseilung von Leiterseilen stattfinden, bleiben alle derzeitigen Mindest-Bodenabstände unverändert. Es ergeben sich daher keine Änderungen in den bestehenden Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen bleibt unverändert möglich.

Die für dieses Vorhaben vorgesehenen technischen Anpassungen haben nur temporäre Veränderungen der Bestandssituation zur Folge. Viele Masten befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen (Biotoptyp 11.191).

An den bestehenden Masten werden für die Vormontage und Ablage der gleichstromfähigen Isolatoren der Leiterseilbündeln des Gleichstromkreises sowie für die Isolatoren der Leiterseilbündel des zuzubeseilenden Drehstromkreises auf der gegenüberliegenden Mastseite und die Aufstellung von Geräten und Fahrzeugen zur Montage der Isolatoren temporäre Arbeitsflächen benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt pro Mast ca. 1000 m².

Auf den Flächen an den Tragmasten wird kein schweres Gerät im Einsatz sein, sodass auf eine Abdeckung der Arbeitsflächen mit Bodenschutzsystemen verzichtet werden kann. Die Arbeitsflächen an den Tragmasten werden in der Regel nur von einem kleinen Transporter angefahren werden. Die Arbeitsdauer an den Tragmasten beschränkt sich auf etwa zwei Tage pro Mast.

Im Umfeld der Abspannmaste befinden sich in der Regel zwei separate Seilzugflächen, auf denen die Seilwinden bzw. -trommeln für den Seilzug platziert werden. Abgesehen von deren An- und Abtransport wird auch auf den Arbeitsflächen um die Abspannmasten kein weiteres schweres Gerät eingesetzt werden. Auch hier kann folglich auf eine Abdeckung der Arbeitsflächen mit Bodenschutzsystemen verzichtet werden, sofern keine verdichtungsempfindlichen Böden vorliegen und der Boden nicht zu feucht ist. Die Flächen um die Abspannmasten werden voraussichtlich für die Dauer von ca. sieben Wochen in Anspruch genommen werden.

Wo die Bestandsleitung Straßen oder Schienen kreuzt, ist die Errichtung von Schutzgerüsten für den Seilzug erforderlich. Auch hierfür werden landwirtschaftliche Flächen temporär in Anspruch genommen. Die Schutzgerüste werden voraussichtlich für eine Dauer von ca. acht Wochen benötigt. Bodenverdichtung durch die Schutzgerüste ist nicht zu befürchten.

Die Vorhabenträgerin wird eine bodenkundliche Baubegleitung hinzuziehen.

Alle im Bereich der Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Verdichtungen oder Veränderungen des Bodens werden durch die Vorhabenträgerin behoben oder entschädigt (Register 1). Die Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen soweit möglich über öffentliche Straßen und Wege. Für Baustelleneinrichtungsflächen, die sich nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen befinden, müssen temporäre Zuwegungen eingerichtet werden.

Die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind in den Lageplänen aus Register 6 (Lagepläne im Maßstab 1:2.000/ 1:1000/ 1:500) dargestellt. Entsprechende Flächen können nach Abschluss der Bauphase der bisherigen Nutzung rückgeführt werden. Um Bodenverdichtungen und Flurschäden vorzubeugen, werden für Zuwegungen über Wiesenwege oder unbefestigtes Offenland (Acker/ Wiese/ Weide) im Regelfall je nach Verfügbarkeit Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz ausgelegt (vgl. Register 1, Kap. 5.4.1).